

37. 1. Erfordernisse des Beginnes der Klagverjährung, insbesondere der Verjährung einer Forderung aus unverzinslichen Darlehen.
 2. Anerkennung der Forderung als Grund der Unterbrechung der Verjährung.

III. Civilsenat. Urtr. v. 26. Februar 1886 i. S. B. (Bekl.) w. S. (Kl.)
 Rep. III. 350/85.

- I. Landgericht Braunschweig.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Zeit von 1794 bis 1830, als die braunschweigischen Kirchengemeinden noch keine Gemeindevertretung hatten, wurden auf Anordnung des Herzoglichen Konsistoriums aus dem Vermögen der wohlhabenden Kirche zu S. mehrere größere und kleinere Summen der benachbarten dürftigen Kirche zu B. unverzinslich dargeliehen. Nachdem die Kirchengemeinden infolge des Gesetzes vom 10. November 1851 einen sie in ihren Vermögensangelegenheiten vertretenden Kirchenvorstand erhalten hatten, verlangte der Kirchenvorstand zu S. im Jahre 1879 von dem Kirchenvorstande zu B. die Rückzahlung jener Darlehen und stellte nach Erfolglosigkeit dieser Aufforderung im Jahre 1883 gegen denselben Klage auf deren Rückzahlung an. Der Beklagte schützte die Einrede der Klagverjährung — deren Dauer landesgesetzlich auf 10 Jahre beschränkt ist — vor, indem er bemerkte: wenn man auch annehmen müsse, daß die klägerische Gemeinde so lange, als sie noch ohne eine Gemeindevertretung war, sich noch nicht in der Lage befunden habe, die jetzige Klage erheben zu können und folglich einer Verjährung derselben noch nicht ausgesetzt gewesen sei, so sei doch dies Hindernis des Beginnes der Klagverjährung jedenfalls durch die Einführung des Kirchenvorstandes gehoben, und sei die Verjährungszeit seitdem längst abgelaufen. Der Kläger replizierte: die Verjährung der eingeklagten unverzinslichen Darlehen sei erst durch die im Jahre 1879 an den Beklagten ergangene Aufforderung zur Rückzahlung in Lauf getreten und folglich noch nicht abgelaufen; eventuell sei die Verjährung in der ganzen Zeit bis zur Anstellung der Klage alljährlich unterbrochen worden dadurch, daß der beklagte Kirchenvorstand die Existenz dieser Forderungen anerkannt habe durch die jedesmalige Aufnahme derselben in die von ihm vorschrittsmäßig dem Herzoglichen Konsistorium

zur Monitur und Dezfition vorgelegten Jahresrechnungen. — Von den beiden Vorinstanzen wurde die Verjährungseinrede auf Grund dieser Replik der Unterbrechung verworfen; auf die Revision des Klägers wurde das zweitinstanzliche Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Das angefochtene Urteil beruht auf der Ausführung, daß die Verjährungseinrede des Beklagten und Revisionsklägers an sich begründet, jedoch durch die dagegen vorgeschützte Replik der Unterbrechung der Verjährung widerlegt sei.

Die erstere, dem Revisionskläger günstige Entscheidung muß den vorliegenden Umständen nach als zutreffend anerkannt werden. Insbesondere ist der Vorinstanz darin Recht zu geben, daß sie nicht der Lehre Savigny's folgt, nach welcher die Verjährung der Forderung aus einem unverzinslichen Darlehn nur durch einen Erfüllungsverzug des Schuldners soll in Lauf gesetzt werden können. Diese Meinung geht davon aus, daß die Verjährung in Lauf setzende Klagerecht des Gläubigers, die *actio nata*, durch eine demselben zugefügte Rechtsverletzung bedingt sei (System Bd. 5 S. 281), und daß die Klagverjährung eine Nachlässigkeit des Gläubigers zur Voraussetzung habe (S. 291 das.). Diese Prämissen derselben finden aber in den Gesetzen keine Bestätigung. Das Klagerecht ist vielmehr vorhanden, sobald Erfüllung gefordert werden kann, und zur Vollendung der Verjährung ist nur erforderlich, daß der Gläubiger die ganze Dauer der nicht unterbrochenen Verjährungszeit ohne Klaganstellung hat verstreichen lassen. Wenn in einigen, die Klagverjährung betreffenden Gesetzen zwischen faumseligen und wachsamem Gläubigern (*inter desides et vigilantes*) unterschieden wird, so geschieht dies nicht im Sinne der Aufstellung eines subjektiven Erfordernisses des Ablaufes der Verjährung, sondern nur zum Zwecke der legislatorischen Motivierung der daselbst über die Hindernisse ihres Laufes (l. 2 pr. Cod. de ann. exc. 7, 40) und über den Umfang der unterbrechenden Wirkung einer Klaganstellung (l. 3 §. 1 eod.) getroffenen Bestimmungen. Da ein unverzinsliches Darlehn, wenn nicht besondere Verabredungen über die Rückzahlung desselben stattgefunden haben, sofort nach der Hingabe zurückverlangt werden kann, so beginnt auch in einem solchen Falle der Lauf der Verjährung desselben mit dem Zeitpunkte, in welchem das Darlehn gegeben und somit die Forderung existenz geworden ist. Die Vorinstanz nimmt nun noch

an, daß die eingeklagten unverzinslichen Darlehen infolge der Umstände des vorliegenden Falles als auf Kündigung stehend zu betrachten seien, und daß die Verjährung eines kündbaren unverzinslichen Darlehens erst beginne mit dem Zeitpunkte, auf welchen mittels einer sofort nach seiner Hingabe vorzunehmenden Kündigung die Rückzahlung hätte verlangt werden können, so daß der Verjährungsfrist von der Hingabe des Darlehens an noch die Kündigungsfrist hinzuzurechnen sei. Ob diese Ansicht richtig ist, oder ob mit Wächter (Pand. Bd. 1 S. 542), Dernburg (Pand. Bd. 1 S. 335) u. a. der Beginn der Verjährung auch hier auf den Zeitpunkt der Entstehung der Forderung gesetzt werden muß, ist für die Entscheidung der vorliegenden Sache ohne Belang.

Was die Gründe der Unterbrechung der Verjährung anbetrifft, so ist zunächst der Vorinstanz dahin beizustimmen, daß jede vonseiten des Schuldners dem Gläubiger gegenüber stattfindende Anerkennung der Forderung — selbstredend unter der Voraussetzung, daß dieselbe in ernstlicher Weise und in der gehörigen Bestimmtheit erfolgt — den Lauf der Verjährung unterbricht. Die l. 7 §. 5 Cod. de praeser. XXX ann. 7, 39 und die l. 5 Cod. de duob. reis stip. 8, 40 bezeichnen die Anerkennung der Forderung (agnitio, devotio) als das gemeinsam maßgebende Moment derjenigen Handlungen eines Schuldners, welche eine Unterbrechung der Verjährung zu bewirken vermögen, und das letztere Gesetz stellt zugleich dadurch, daß es hierbei auf die älteren Gesetze, welche diese Wirkung den daselbst besonders namhaft gemachten Akten zusprechen, hinweist, diese Einzelbestimmungen als Ausflüsse eines allgemein gültigen Prinzipes hin. Man kann auch die Meinung Savigny's (a. a. O. S. 314) nicht billigen, welche aus der Beschaffenheit jener in den Gesetzen speziell angeführten Unterbrechungsakte die Folgerung zieht, daß diese Wirkung nur einer solchen Handlung des Schuldners, welche die Natur eines Rechtsgeschäftes habe, zugeschrieben werden dürfe. Denn von dem entscheidenden prinzipiellen Standpunkte aus ist der Grund der unterbrechenden Wirkung jener Akte nicht in der rechtsgeschäftlichen Natur derselben, sondern nur in der in ihnen ausgedrückten, und zwar in den meisten derselben (Zins- und Abschlagszahlung, Pfand- und Bürgschaftsbestellung) nur implicite und stillschweigend ausgedrückten Schuldanerkennung zu finden. Und ebendeshalb kann man keinen Anstand nehmen, zur Unterbrechung der Verjährung auch die — schriftlich oder mündlich — von dem Schuldner

nur einseitig und in der Bedeutung eines bloßen Geständnisses ausgesprochene Anerkennung der Forderung für genügend zu halten.

Indem nun aber die Vorinstanz weiter ausspricht, es sei kein notwendiges Erfordernis, daß das Anerkenntnis direkt dem Gläubiger gegenüber erfolgen müsse, erblickt sie eine die Verjährung unterbrechende Schuldanerkennung des beklagten Kirchenvorstandes darin, daß in den jährlichen, von dem beklagten Vorstande geprüften und genehmigten und danach an das Herzogl. Konsistorium zur Monitur und Dezfition eingesandten Rechnungen der beklagten Gemeinde, welche ein Verzeichnis ihrer Aktiven und Passiven zu enthalten hatten, die jetzt eingeklagten Forderungen stets unter den Passiven aufgeführt worden sind. Zur Rechtfertigung dieser Annahme bemerkt sie, daß diese Anerkenntnisse des Beklagten durch die Vermittelung der gemeinschaftlichen Aufsichtsbehörde stets zur Kunde des Klägers gebracht worden seien und gebracht werden mußten, was sie näher dahin erläutert, daß, wenn die in gleicher Weise dem Konsistorium alljährlich vorzuliegenden Rechnungen des Klägers, welcher diese Forderungen unter den dortigen Aktiven aufzuführen hatte, hierin mit den Rechnungen des Beklagten nicht übereingestimmt hätten, dies bei der Monitur der beiderseitigen Rechnungen hätte wahrgenommen und bei der Dezfition derselben dem Kläger bemerklich gemacht werden müssen. Diese Entscheidung ist rechtsirrtümlich. Nur eine dem Gläubiger gegenüber erklärte Anerkennung der Forderung — Stellvertretung und Verwendung von Mittelspersonen hierbei selbstredend nicht ausgeschlossen — ist in stande, die Verjährung zu unterbrechen. Die Unterbrechung der Verjährung wird nicht dadurch begründet, daß der Gläubiger Kunde davon erhält, daß sein Schuldner die Forderung noch als fortbestehend ansehe, sondern dadurch, daß der Schuldner die fortdauernde Existenz der Forderung durch seine Anerkennung bekthätigt. Eine Erklärung des Schuldners, welche derselbe nicht — unmittelbar oder mittelbar — an den Gläubiger, sondern an eine dritte Person gerichtet hat, ist für den Gläubiger eine *res inter alios acta* und kann deshalb auf das zwischen ihm und dem Schuldner bestehende Obligationsverhältnis keinerlei Einfluß ausüben. Vorliegend ist nun, nach der von der Vorinstanz in ihren Entscheidungsgründen gegebenen Darstellung des Sachverhaltes, die Vorlegung der die fraglichen Schuldanerkenntnisse enthaltenden Jahresrechnungen der beklagten Gemeinde an das Herzogl. Konsistorium nur deshalb erfolgt, weil dem-

selben in seiner Eigenschaft als Oheraufsichtsbehörde die Monitor und Dezfion dieser Rechnungen oblag; das Konfistorium hat bei der Entgegennahme der Rechnungen nicht als Vertreter der Klägerischen Gemeinde fungiert und dieselben auch nicht empfangen mit der Bestimmung, die darin enthaltenen Anerkenntnisse im Namen des Beklagten an den Kläger zu übermitteln. Überdies ergibt sich aber auch aus der vorinstanzlichen Darstellung, daß dem Kläger keineswegs eine positive Mitteilung über diese Anerkennung zugegangen ist; der Kläger hat von derselben nur insofern Kunde erhalten, als er daraus, daß das in seinen Jahresrechnungen enthaltene Verzeichnis seiner Aktiva keiner Monitor in der hier fraglichen Beziehung unterzogen wurde, den Schluß ziehen durfte, daß dasselbe mit dem von dem Beklagten an das Konfistorium vorgelegten Verzeichnisse der dortigen Passiva sich in Einklang befinde. Und auch diese Kunde wurde dem Kläger zu teil nicht infolge der Beschaffenheit des zwischen ihm und dem Beklagten bestehenden Obligationsverhältnisses, sondern nur infolge der Unterordnung der beiden Gemeinden unter die Aufsicht derselben Oberbehörde. Wenn die Vorinstanz Gewicht darauf legt, daß unter den obwaltenden Umständen dem Kläger die Unterlassung einer früheren Klageanstellung nicht als Nachlässigkeit angerechnet werden könne, so ist bereits oben hervorgehoben worden, daß die Klageverjährung nicht durch eine Nachlässigkeit des Gläubigers bedingt ist, und wenn die Vorinstanz das Resultat ihrer Erörterungen schließlich dahin zusammenfaßt, daß die Verjährungseinrede durch eine *replica doli* beseitigt sei, so giebt sie hiermit der Replik der Unterbrechung der Verjährung nur einen anderen Namen, welcher an der rechtlichen Beurteilung derselben nichts zu ändern vermag.

Hiernach hat den vorliegenden Umständen nach seitens des Beklagten Kirchengvorstandes eine die Verjährung unterbrechende Anerkennung der jetzt eingeklagten Forderungen nicht stattgefunden, und es ist daher das angefochtene Urteil aufzuheben.“